

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DELMAG GmbH & Co. KG, Boschstraße 8, 63843 Niedernberg

11.2004

A. Allgemein

- Wir wickeln Rechtsgeschäfte nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners widersprechen wir.
- Unsere Angebote sind freibleibend.
Wir stehen nur für Beschaffenheitsangaben ein, die von abschlussbevollmächtigten Mitarbeitern aus Anlass von Vertragsverhandlungen gemacht werden oder sich aus aktuellen Werbeprospekten oder von uns in Auftrag gegebenen aktuellen Veröffentlichungen ergeben. Angaben, die älter als 12 Monate sind, können aufgrund der fortschreitenden Entwicklung nicht mehr als aktuell angesehen werden und verpflichten den Geschäftspartner zur Nachfrage.
Unsere Angaben in der Werbung, in Prospekten oder anlässlich von Vertragsverhandlungen dienen der Eigenschaftsbeschreibung und sollen darüber hinaus keine Rechte des Geschäftspartners begründen. Sie sind insbesondere keine Garantien.
- Sollten wir wegen der Pflichtverletzung eines Geschäftspartners Schadenersatz verlangen können, stehen uns als Pauschalentschädigung 25 % der Vertragssumme zu. Es bleibt uns vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Geschäftspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist, auf den sich dann seine Ersatzpflicht beschränkt.
- Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Dasselbe gilt für das Zurückbehaltungsrecht.
- Preise verstehen sich ab Herstellerwerk ausschließlich Verpackung, Verladung, Versand, Versicherung, Aufstellung und Inbetriebnahme. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer kommt hinzu.
- Der Versand von Maschinen, Ersatzteilen und anderen Gegenständen erfolgt auf Rechnung und Gefahr unseres Geschäftspartners. Er hat für die Versicherung zu sorgen.
- Soweit nicht anders vereinbart, nehmen wir die Ablieferung von Sachen vor durch Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Abholung in unserem Werk oder durch Absendung von unserem Werk aus. Durch die Ablieferung wird die Lieferfrist gewahrt.
- Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfristen stellen ungefähre Angaben dar, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet wurden.
- Wir arbeiten mit EDV und speichern Daten in gesetzlich zulässigem Umfang (§ 33 BDSG).
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen davon unberührt.
- Gerichtsstand ist Aschaffenburg.
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

B. Verkauf

- Beim Verkauf neuer Maschinen und Teile sind wir berechtigt, bei der Herstellung Änderungen in Konstruktion, Ausstattung und Umfang vorzunehmen, sofern dies dem technischen Fortschritt dient, keine Preisänderung bewirkt und dem Geschäftspartner zumutbar ist.
- Wir behalten uns das Eigentum an von uns verkauften Maschinen und Teilen bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen an den Geschäftspartner vor. Zu den sämtlichen Forderungen gehören auch solche, die wir nach Lieferung aber vor vollständiger Erfüllung aller Forderungen hinzu erwerben. Soweit unser Geschäftspartner die Maschinen und Teile zum Zwecke des Weiterverkaufs erworben hat, ist ihm dieser im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Er tritt schon heute alle ihm daraus entstehenden Ansprüche an uns ab. Wir sind berechtigt, diese Abtretung den Kunden offen zulegen, sobald der Geschäftspartner seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht vollständig nachkommt. Er hat uns die dazu erforderlichen Angaben zu machen.
Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen dem Geschäftspartner insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
Der Geschäftspartner ist verpflichtet uns von Zugriffen Dritter oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten. Er hat den Dritten auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes aufgewendet werden müssen, zu tragen, soweit diese Kosten nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Geschäftspartner die Vorbehaltsware gegen Beschädigung, Feuer, Diebstahl und Raub mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen.
- Beim Verkauf gebrauchter Maschinen und Teile ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- Sollten neue Maschinen oder sonstige Gegenstände mangelhaft sein, leisten wir Nacherfüllung nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.

Eine uns zur Nacherfüllung zu setzende Frist beträgt mindestens zwei Wochen. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, ist unbeschadet der übrigen Mängelrechte des Geschäftspartners der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Die Mängelansprüche des Geschäftspartners verjähren in 12 Monaten ab Lieferung, unabhängig von einer Kenntnis des Mangels.

- Unsere Produkte werden dem Geschäftspartner für seinen Gewerbebetrieb verkauft. Ein Weiterverkauf an Verbraucher (§13 BGB) ist unzulässig. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, im Falle der Weitergabe der Produkte diese Verpflichtung auch seinem Vertragspartner aufzuerlegen. Er stellt uns von allen Ansprüchen von Verbrauchern frei, an die unsere Produkte durch ihn gekommen sein könnten.

C. Montage

- Unsere Monteure werden im Verhältnis zu Dritten als Erfüllungsgehilfen des Geschäftspartners tätig. Sie werden seine Anweisungen beachten. Die Monteure sind berechtigt Anordnungen zurückzuweisen, die einer ordnungsgemäßen Montage, anerkannten Regeln der Technik oder Rechtsvorschriften widersprechen, ohne dass sie mit der Ausführung der Anordnungen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der angeordneten Tätigkeiten übernehmen würden.
- Die Montagesätze sind gesondert in unseren Verrechnungssätzen und Zusatzbedingungen für die Einsätze der Monteure festgelegt.
- Soweit unser Geschäftspartner bei vereinbarten Montagepauschalen unsere Monteure Tätigkeiten ausführen lässt, die nicht zur pauschal vereinbarten Montage gehören, sind diese Zusatzarbeiten nach unseren üblichen Montagesätzen zusätzlich zu vergüten.
- Wartezeiten des Monteurs, insbesondere solche, die sich aus Verzögerungen auf der Baustelle ergeben, sind als Einsatzzeiten zu vergüten.
- Neben den Montagezeiten werden uns die Aufwendungen (Material-einsatz, Fahrtkosten u. Fahrtzeit, Übernachtungskosten, Tagesspesen usw.) gesondert ersetzt.

D. Miete

- Das Mietverhältnis beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstandes bei uns und endet mit der Rücklieferung, frühestens dem vereinbarten Mietende.
- Der Geschäftspartner trägt die Gefahr für Beschädigung und den Verlust des Mietgegenstandes während des Mietverhältnisses. Er trägt die Versicherung des Mietgegenstandes zu unseren Gunsten auf seine Kosten und tritt seine Ansprüche an die Versicherung mit Mietbeginn an uns sicherungshalber ab.
- Bei der Berechnung der Versicherung werden alle Tage zwischen Abholung und Rückgabe durchgehend (einschließlich Sonn- und Feiertage sowie Transporttage) berechnet.
- Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung des Mietgegenstandes zu dem vom Geschäftspartner vorgesehenen Einsatz.
- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Mietgegenstand während der Mietzeit ordnungsgemäß instand zu halten und dabei insbesondere die Wartungs- und Pflegeanleitung und die Regeln der Technik einzuhalten.
- Notwendig werdende Reparaturen und den Austausch von Verschleißteilen trägt der Geschäftspartner.
Nach Rücklieferung aus Miete findet grundsätzlich eine Überprüfung in unserem Hause statt. Wir dürfen, abgesehen von normaler Abnutzung, den Mietgegenstand ohne vorherige Ankündigung oder Nachfrist auf Kosten des Geschäftspartners wenn nötig reinigen und in den vorherigen Zustand versetzen.
- Vermietete Maschinen sind bei Abholung mit Dieselkraftstoff vollgetankt. Sollten sie nicht ebenso zurückgegeben werden, wird die fehlende Dieselmenge in Rechnung gestellt.

E. Haftung

- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand/Gegenstand der Montage selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur,
 - bei Vorsatz;
 - bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten (hier begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden);
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden;
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Soweit wir wegen Verzuges haften, ist unsere Haftung gleichfalls beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.
Weitere Ansprüche, als die vorstehend geregelten, sind ausgeschlossen.